



3 C 1782/01

Amtsgericht Freiburg

Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i.Br.

Telefax: 0761/205-1800,

Telefon: 205-1406 u. 1405

Verkündet am
8.2.2002

Rothacher, Ri'inAG
und zugleich als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Freiburg i.Br.
durch Richterin am Amtsgericht Rothacher
auf die mündliche Verhandlung vom 7.9.2001 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger/Widerbeklagte verurteilt,
an die Beklagte/Widerklägerin Euro 314,00 (DM 614,14) nebst
4 % Zinsen aus Euro 222,13 (DM 434,44) seit 02.11.2000 zu
zahlen.
3. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 4/5, die Be-
klagte 1/5 zu tragen.
5. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht
die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht
der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Tatbestand

Zwischen den Parteien besteht Streit über die Begleichung von Telefonrechnungen, deren Zahlung die Beklagte mit der Widerklage fordert, während der Kläger mit seinen Anträgen zum einen die Feststellung des Nichtbestehens einer entsprechenden Forderung und zum anderen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der entsprechenden Saldenmitteilung an die Schufa GmbH durch die Beklagte begehrt.

Die Parteien schlossen unter dem 05.05.1999 einen Mobilfunkvertrag, der unter dem 22.07.1999 auf die Nutzung des Festnetzanschlusses im sogenannten Geniontarif erweitert wurde.

Unter dem 07.03.2000 stellte die Beklagte dem Kläger insgesamt DM 434,44 an Grundgebühren und Verbindungsentgelten in Rechnung, wovon DM 314,38 auf Telefonmehrwertdienste, das heißt sogenannte 0190-Nummern entfielen. Der Kläger beanstandete die Rechnungshöhe mit der Begründung, bei den angewählten 0190-Nummern habe es sich um Sextelefonate gehandelt, wegen deren Sittenwidrigkeit der Beklagten das insoweit das geforderte Entgelt nicht zustehe. Der Kläger widerrief den entsprechenden Lastschriftauftrag und stornierte die bereits vorgenommene Lastschrift am 27.03.2000. Daraufhin sperrte die Beklagte am 05.04.2000 den Telefonanschluß des Klägers für ausgehende Gespräche. Der Kläger kündigte nach vorheriger Androhung und vergeblicher Aufforderung, die Sperre aufzuheben unter dem 20.04.2000 den Telefonvertrag fristlos. Unter dem 23.06.2000 kündigte daraufhin die Beklagte ihrerseits den Telefonvertrag wegen Zahlungsverzuges des Klägers fristlos. Unter dem 07.03.2001 behauptete die Beklagte gegenüber der Niederrheinisch-Westfälischen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherheit GmbH (SCHUFA) eine Kontokündigung und ausstehende Forderungen gegen den Kläger in Höhe von DM 1025,00.

Der Kläger beruft sich hinsichtlich des auf Service 0190-Nummern entfallenden Gebührenanteils aus der Rechnung vom 07.03.2000 auf Sittenwidrigkeit und macht hilfswise Mängel der versprochenen erotischen Dienste geltend. Bezüglich weitergehender Forderungen der Beklagten in Höhe von DM 596,95 aus der Rechnung vom 17.06.2000 rechnet er mit Schadensersatzforderungen auf. Er behauptet, ihm seien bedingt durch die von der Beklagten eingerichteten Sperre und seiner daraufhin erfolgten Kündigung Kosten für neue Festnetzanschlüsse, einen neuen Mobilfunkanschluß sowie Portokosten in Höhe von DM 670,23 (vgl. im einzelnen Klagschrift As. 11) entstanden.

Der Beklagte bestreitet im übrigen mit Ausnahme der Rechnungen vom 07.03.2000 und 17.06.2000 den Zugang der von der Beklagten genannten Rechnungen, das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung, die Erbringung der entsprechenden, den Rechnungen zugrundeliegenden Leistungen und bezüglich der ihm übersandten

Einzelverbindungsachweise die Richtigkeit der
Gebührenerfassung.

Hilfsweise rechnet er mit einem weiteren Schadensersatzanspruch
in Höhe von DM 1.600,00 auf, um den seinen Dispositionskredit-
rahmen seines Kontos bei der Commerzbank Bielefeld reduziert
wurde (vgl. As. 275).

Der Kläger ist der Ansicht, das Rechtsschutzinteresse seiner
negativen Feststellungsklage sei vorliegend durch Erhebung der
Widerklage die rechtsmißbräuchlich sei, nicht entfallen. Er ist
weiter der Auffassung, die Mitteilung des Schuldsaldos durch die
Beklagte an die Schufa sei schon deshalb rechtswidrig, weil sie
nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt sei und daher
von seiner im Formular erklärten Einwilligung (vgl. Ziffer 9 des
Vertrages vom 05.05.1999, Anlage K1) nicht gedeckt sei. Auch sei
ein Feststellungsinteresse gegeben, aufgrund der infolge der
Schufamitteilung erfolgte Teilkündigung der Disposi-
tionskreditrahmen seiner Konten bei der Commerzbank Bielefeld um
1.600,00 DM und der Sperre des Dispositionskredit-
rahmens von insgesamt 15.000,00 DM bei der MLP-Bank. Ferner ent-
falle hierdurch die Möglichkeit der Reaktivierung von vormals
bestehenden Dispositionskreditrahmen für bereits gelöschte
Konten bei verschiedenen anderen Kreditinstituten. Im Hinblick
darauf liege der Streitwert des entsprechenden Feststellungsan-
trages vorliegend auch über DM 10.000,00, weshalb nunmehr die
sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg gegeben sei.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1.

Festzustellen, daß der Beklagten gegen den Kläger keine
Forderung in Höhe von DM 1.025,00 zusteht.

2.

Festzustellen, daß die Beklagte rechtswidrig handelte, als sie
gegenüber der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
GmbH unter dem 07.03.2001 die Fälligkeit eines Saldos in
Höhe von DM 1.025,00 zu lasten des Klägers behauptete und diese
Behauptung von der Schutzgemeinschaft für allgemeine
Kreditsicherung GmbH gegenüber der Allgemeinen Deutschen Direkt-
bank AG, der Citykoooperations GmbH, dem Neckermann Versand AG,
der Commerzbank AG Bielefeld, der MLP Bank AG und der Volksbank
Freiburg eG verbreiten ließ.

3.

Den Rechtsstreit gemäß § 506 ZPO an das Landgericht Freiburg zu
verweisen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung

und erhebt

Widerklage mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 524,49 Euro (DM 1.025,81) zuzüglich 5 % Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 02.11.2000 zu bezahlen.

Der Kläger beantragt

Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte stützt die mit der Widerklage geltend gemachte Forderung auf offene Telefonrechnungen vom 14.02.2000, 07.03.2000, 06.04.2000, 07.05.2000, 24.05.2000, 17.06.2000, 11.07.2000, 01.08.2000, 22.08.2000 und 02.10.2000 (vgl. die vorgelegten Rechnungen: Anlagen zum Schriftsatz der Beklagten vom 29. November 2001, As. 181 bis 199). Sie behauptet, die in Rechnung gestellten Leistungen seien ordnungsgemäß erbracht. Einzelverbindungs-nachweise seien dem Kläger übersandt worden. Auch der auf 0190-Dienste entfallende Anteil sei geschuldet, da insoweit lediglich von einem nicht von der Sittenwidrigkeit erfassten Hilfsgeschäft auszugehen sei.

Sie ist außerdem der Auffassung, der die Schufamitteilung betreffende Feststellungsantrag sei unzulässig, da er lediglich eine abstrakte Rechtsfrage und nicht ein Rechtsverhältnis betreffe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.

Dem Verweisungsantrag des Klägers war nicht zu entsprechen, da die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Freiburg gegeben war. Der Streitwert des unter Ziffer 2 gestellten Feststellungsantrages war nach billigem Ermessen mit 500,00 Euro festzusetzen. Ein höherer Streitwert war nicht gegeben. Insoweit ist nicht maßgeblich, um welchen Betrag bestehende Dispositionskreditrahmen des Klägers reduziert wurden bzw. ehemals bestehende Kreditrahmen von bereits gelöschten Konten reaktiviert werden könnten, da es sich hierbei lediglich um abstrakte Größen handelt. Es ist entscheidend auf das Interesse des Klägers an der konkreten Inanspruchnahme entsprechender Kreditrahmen abzustellen. Daß der Kläger konkret den einen oder anderen Dispositionskreditrahmen in Anspruch nehmen möchte oder ein entsprechendes Konto reaktivieren möchte hat er nicht vorgetragen, weshalb das eher abstrakte Interesse hieran mit 500,00 Euro angemessen bewertet erschien. Eine Verweisung des Rechtsstreits kam daher nicht in Betracht.

2. Die beiden vom Kläger gestellten Feststellungsanträge waren als unzulässig abzuweisen.

Die Erhebung der negativen Feststellungsklage war zwar zunächst zulässig. Das Feststellungsinteresse ist jedoch durch Erhebung der auf den selben Leistungsgegenstand gerichteten Widerklage durch die Beklagte entfallen. Die Widerklage konnte, da im schriftlichen Verfahren erhoben, jedenfalls nach Stellung des Antrages auf Abweisung der Widerklage durch Schriftsatz des Klägers vom 19.12.2001 nicht mehr einseitig zurückgenommen werden. Die Widerklage ist vorliegend auch entscheidungsreif. Ihre Erhebung ist nicht rechtsmißbräuchlich. Weder die Rücknahme der auf das selbe Leistungsziel gerichteten Klage im Verfahren 11 C 2811/01 noch das Prozeßverhalten der Beklagten im vorliegenden Verfahren reichen hierfür aus.

Auch der die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Schufamitteilung betreffende Klagantrag war unzulässig. Der Antrag ist nicht auf ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis sondern betrifft lediglich einen Teilausschnitt, eine abstrakte rechtliche Vorfrage gerichtet. Das vom Kläger gewünschte Rechtsschutzziel ist darüberhinaus auch durch eine gegen die Beklagte gerichtete Leistungsklage auf Rücknahme der entsprechenden Schufamitteilung effektiver zu erreichen. Ein besonderes über die Rücknahme der entsprechenden Mitteilung hinausgehendes Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung ist nicht ersichtlich. Dem Rehabilitationsinteresse gegenüber den entsprechenden Kreditinstituten wäre mit einem entsprechenden Leistungstitel in gleicher Weise genüge getan.

3. Die Widerklage war in Höhe von DM 614,14 begründet. Die Beklagte hat soweit Verbindungsentgelte in Rede stehen, ihren Anspruch lediglich hinsichtlich des mit Rechnung vom 07.03.2000 geltend gemachten Teilbetrages ausreichend konkret dargelegt. Darüber hinaus waren lediglich die sich aus dieser Rechnung sowie aus den Rechnungen vom 06.04.2000, vom 03.05.2000, vom 24.05.2000, vom 17.06.2000, vom 11.07.2000 sowie vom 01.08.2000 jeweils in Rechnung gestellten Grundgebühr in Höhe von monatlich 29,95 für den Zeitraum vom 06.12.1999 bis 05.07.2000 zuzusprechen.

Unstreitig hat der Kläger die Rechnung vom 07.03.2000 mit entsprechenden Einzelverbindungs nachweis, den er auszugsweise mit der Klage auch vorgelegt hat, erhalten. Die Beklagte konnte sich insoweit ergänzend zu der von ihr vorgelegten Rechnung vom 07.03.2000 auf das Vorbringen des Klägers stützen. Soweit der Kläger nunmehr nach Erhebung der Widerklage pauschal das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Beklagten bestreitet, ist dies angesichts der von ihm vorgelegten Vertragsurkunden nicht nachvollziehbar. Auch die insoweit erhobenen Einwände gegen die Richtigkeit der technischen Erfassung der Gespräche und deren korrekten tariflichen Abrechnung sind angesichts der ihm unstreitig vorliegenden Einzelnachweise be-

treffend die Rechnung vom 07.03.2000 nicht ausreichend substantiiert. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß der Kläger im gesamten bisherigen Verfahren offenbar auch selbst von der Richtigkeit der entsprechend nachgewiesenen Einzelverbindungen ausging und insoweit lediglich Einwände gegen die Berechnung der 0190-Gespräche vorbrachte. Warum die Rechnungen im übrigen nicht zutreffen sollten, hat der Kläger, dem die vereinbarten Tarife bekannt sein dürften, nicht nachvollziehbar dargelegt.

Dem auf Sextelefonate entfallenden Teil des Anspruches steht nicht die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB entgegen. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Sextelefonate als solche sittenwidrig sind, da die mögliche Sittenwidrigkeit jedenfalls nicht auf den Telekommunikationsvertrag zwischen den Parteien durchschlägt. Denn die Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich auf die Vermittlung von Gesprächen und die Erstellung von Rechnungen ohne daß sie im Einzelfall Kenntnis vom Inhalt der Gespräche hat. Eine entsprechende Kontrolle sämtlicher Servicenummern ist der Beklagten auch nicht zuzumuten. Sie führt lediglich Hilfgeschäfte mit rechtlich neutralem Charakter aus, die nicht in derart engem Zusammenhang mit den angebotenen Telefondienstleistungen stehen, daß sie an deren Sittenwidrigkeit teilhaben (vgl. BGH Urteil vom 22.11.01, III ZR5/01).

Der Kläger schuldet auch die angefallenen und geltend gemachten Grundgebühren in Höhe von DM 29,95 monatlich bis einschließlich Juni 2000 ($6 \times 29,95 = 179,70$). Es handelt sich hier um einen in den jeweiligen vorgelegten Rechnungen ausgewiesenen monatlichen Festbetrag, der unabhängig von den geführten Gesprächen vereinbart war und vom Kläger nach dem bisherigen Vortrag auch nicht in Zweifel gezogen wurde. Allerdings endet die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr mit Zugang der fristlosen Kündigung der Beklagten vom 23.06.2000, sodaß Grundgebühren ab Juli 2000 von der Beklagten nicht verlangt werden können. Soweit die Beklagte ferner mit Rechnung vom 14.02.2000, 05.04.2000, 03.05.2000 und 24.05.2000 weitere Verbindungsentgelte fordert, hat sie diese nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Es genügt insoweit nicht die in den entsprechenden Rechnungen unter Abrechnungsdetails enthaltene Angabe eines Gesamtbetrages sowie des Zeitraums in welchem die Beklagte ihre Leistung erbracht haben will, ohne nähere Aufschlüsselung weiterer Verbindungsdaten. Zu einem schlüssigen Vortrag hätte die Beklagte zumindest mitteilen müssen, um welche Art von Verbindungen es sich handelte. Anders als bei der Rechnung vom 07.03.2000 kann sich die Beklagte was die weiteren Verbindungsentgelte anbelangt auch nicht auf das Vorbringen des Klägers stützen. Die Rechnung der Beklagten vom 17.06.2000 auf die der Kläger in der Klagschrift im Hinblick auf die von ihm erklärte Aufrechnung Bezug nimmt wird lediglich ein Saldo früherer Abrechnungszeiträume ausgewiesen und keine aktuellen Verbindungsentgelte aufgeführt. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dem Kläger auch insoweit Einzelverbindungs-nachweise übersandt zu haben, hat der Kläger dies bestritten, weshalb die Beklagte gehalten war, die Einzelverbindungs-nachweise im Prozeß vorzulegen. Dadurch daß der Kläger

zunächst für seine Aufrechnung selbst von einem entsprechenden Saldo ausging, ist er an einem nachträglichen Bestreiten nicht gehindert.

Von der berechtigten Forderung der Beklagten konnte sich der Kläger nicht durch Aufrechnung befreien. Schadensersatzansprüche infolge der Einrichtung der Anschlußsperre durch die Beklagte stehen ihm nicht zu. Er hat seinerseits auch kein Recht, den Vertrag aufgrund der Sperre fristlos zu kündigen. Die Beklagte war zur Sperrung des Anschlusses nach Nr. 9.1 ihrer AGB berechtigt, da sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als DM 150,00 in Verzug befand. Einer Mahnung bedurfte es nicht, da der Kläger mit Schreiben vom 15.03. die Begleichung der Rechnung vom 07.03. hinsichtlich eines Betrages von 270,84 zuzüglich Mehrwertsteuer ernsthaft und endgültig verweigerte.

Dem Kläger stehen auch keine Schadensersatzansprüche wegen der Reduzierung eines Dispositionskredites bei der Commerzbank Bielefeld zu. Hierfür fehlt es an einem Schaden. Die bloße Reduzierung des Kreditrahmens um einen bestimmten Betrag stellt noch keinen Schaden in Höhe dieses Betrages dar. Ein solcher könnte sich allenfalls daraus ergeben, daß der Kläger den entsprechenden Kreditrahmen konkret in Anspruch nehmen wollte und ihm dies infolge der Reduzierung verwehrt war. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

Der Kläger war daher im Ergebnis zur Zahlung in Höhe eines Betrages von DM 614,14 (DM 434,44 zuzüglich 179,70) zu verurteilen). Der Betrag entspricht Euro 314,00.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 284, 288 Abs. 1 BGB in der vor dem 30.03.2000 geltenden Fassung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rothacher
Richterin am Amtsgericht